

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

In Bezügen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. März 1883.

N^o 13.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ermittlung von Rohzucker bei der Ausfuhr; — Zollbehandlung von Talg zu gewerblichen Zwecken; — Bräuderungen bei den Holzbothen. Seite 81
2. **Marine und Schifffahrt:** Bestimmungen über die Anerkennung der in französischen Schiffspapieren enthaltenen

Vermessungsangaben in deutschen Häfen; — Uebersicht über die Zahl der registrierten und der in den Schiffsregistern gelisteten deutschen Kauffahrtschiffe . . . 82

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 84

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. März d. J. beschlossen, die Bundesrathsbeschlüsse vom 15. November 1877 und 1. Februar 1879, betreffend die probeweise Verwegung von Rohzucker in Säcken bei der Ausfuhrabfertigung (Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1879 Seite 141) durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Wenn die Ermittlung des Bruttogewichts von Rohzucker in Säcken von gleichem Gewicht durch probeweise Verwegung erfolgt, so ist das deklarirte Bruttogewicht des nicht vermogenen Theils der Waarenpost nur dann der Ausfuhrvergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probewerwegung ermittelte Bruttogewicht des achten oder eines größeren Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Bruttogewicht erreicht oder übersteigt. Ist dagegen das durch Verwegung ermittelte Bruttogewicht geringer — wenn auch nicht um mehr als 2 Prozent — als das deklarirte, so ist auch das Bruttogewicht des nicht vermogenen Theils der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des vermogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewichte zu reduciren. Sofern der betreffende Waarendisponent sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Bruttoverwegung der ganzen Waarenpost erfolgen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. März d. J. in Bezug auf die Zollbehandlung von Talg zu gewerblichen Zwecken beschlossen, daß Talg (eingeschmolzenes Fett von Hind- oder Schafvieh), auch wenn er bei einer Temperatur von 14 bis 15° R. schmalartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26 c 4 des Zolltarifs zum Saige von 2 *M.* abgelaßen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung mit 2 kg Petroleum oder Paraffinöl auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.